

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Arbeitnehmerüberlassungsverträge (AÜG) NV-EnerTech Consultant und Engineering GmbH (hier NV-EnerTech genannt)



Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher NV-EnerTech-Angebote und -Verträge auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen von Kunden sowie Nebenabreden, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von NV-EnerTech.

NV-EnerTech sichert seinen Kunden zu, dass sie im Besitz der, nach §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung vom 7.8.1972 (BGBl. SI. 1393) in der letzten Fassung, erforderlichen Erlaubnis der zuständigen Bundesagentur für Arbeit ist.

1. Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote von NV-EnerTech verstehen sich stets freibleibend zuzüglich Mehrwertsteuer. Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt für Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen entsprechend. Aus mündlichen oder fernmündlichen Zusagen, Auskünften usw. können - unabhängig, ob sie vor oder nach Abschluss eines Vertrages erteilt werden - keinerlei Rechte gegen NV-EnerTech hergeleitet werden, es sei denn, es liegt grobes, von NV-EnerTech zu vertretendes, Verschulden vor.

2. Termine und Fristen

2.1 Arbeitskämpfe und sonstige ungewöhnliche Umstände wie hoheitliche Maßnahmen usw. befreien NV-EnerTech - gleich ob sie den Betrieb von NV-EnerTech oder den des Kunden betreffen - für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, überhaupt von ihrer Leistungspflicht.

2.2 Schadenersatzansprüche wegen Verzuges bei Überlassung von Arbeitskräften oder wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf von NV-EnerTech zu vertretendem groben Verschulden.

3. Recht zur Zurückweisung

3.1 Entspricht eine von NV-EnerTech überlassene Arbeitskraft nicht den vertraglichen Anforderungen, so ist der Kunde berechtigt, diese Arbeitskraft binnen 4 Stunden nach Arbeitsantritt zurückzuweisen, ohne diese Stunden bezahlen zu müssen.

3.2 NV-EnerTech ist über eine etwaige Zurückweisung sofort zu unterrichten. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird NV-EnerTech sich bemühen, unverzüglich eine Ersatzkraft zu stellen. Dies gilt bei etwaigen Ausfällen der von NV-EnerTech überlassenen Arbeitskräfte entsprechend.

4. Arbeitsverhältnis

4.1 Durch den Einsatz der von NV-EnerTech überlassenen Arbeitskräfte werden keine Arbeitsverhältnisse zwischen den von NV-EnerTech überlassenen Arbeitskräften und dem Kunden begründet; NV-EnerTech bleibt in jeder Hinsicht Arbeitgeber.

4.2 Während des Arbeitseinsatzes auf der jeweiligen Arbeitsstelle unterstehen die überlassenen Arbeitskräfte den Weisungen des Kunden. Dieser übernimmt dort die sich aus § 618 BGB ergebenden Pflichten und macht die ihm überlassenen Arbeitskräfte mit den unter seiner Regie durchzuführenden Arbeiten im Einzelnen vertraut. Er verpflichtet sich ferner, die ihm überlassenen Arbeitskräfte vorab in die besonderen, an der jeweiligen Arbeitsstelle geltenden gesetzlichen und

sonstigen Vorschriften (insbesondere in die betriebsspezifischen Unfallverhütungsvorschriften) einzuweisen und deren Einhaltung während des Arbeitseinsatzes zu überwachen. Dies gilt insbesondere für das Arbeitszeitgesetz (ArbZG); bei etwa erforderlichen Arbeitszeitverlängerungen ist NV-EnerTech rechtzeitig vorher vom Kunden anzusprechen. Der Kunde wird den ihm überlassenen Arbeitskräften Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe zur Verfügung stellen und sie vor Aufnahme der Tätigkeit über die Betriebsgefahren am Arbeitsplatz unterweisen. Im Fall einer gesundheitsgefährdenden Einwirkung von Lärm oder gefährlichen Stoffen wird NV-EnerTech darüber vor Beginn der Beschäftigung informiert.

4.3 Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von NV-EnerTech dürfen die überlassenen Arbeitskräfte weder mit der Beförderung und dem Inkasso von Geld, noch mit Botengängen, als Fahrer oder in sonstiger Weise berufs fremd eingesetzt werden.

5. Arbeitsbedingungen im Betrieb des Entleihers

Soweit auf das Arbeitsverhältnis kein Tarifvertrag Anwendung findet, gelten die für einen vergleichbaren Arbeitnehmer im Betrieb des Entleihers maßgeblichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts.

6. Arbeitsunfälle

Der Kunde hat NV-EnerTech über etwaige Arbeitsunfälle der ihm überlassenen Arbeitskräfte unverzüglich zu informieren und NV-EnerTech die Einzelheiten auch schriftlich darzulegen sowie eine Unfallmeldung an die für ihn fachlich zuständige Berufsgenossenschaft vorzunehmen.

7. Reklamation und Haftung

7.1 Etwaige Reklamationen sind NV-EnerTech unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.2 Gegen NV-EnerTech oder ihre Mitarbeiter gerichtete Schadenersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, soweit nicht NV-EnerTech oder ihren Mitarbeitern bei der Auswahl der dem Kunden zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte nachweisbar grobes Verschulden zur Last fällt. Im kaufmännischen Verkehr haftet NV-EnerTech nur für ihr eigenes grobes Verschulden und das ihrer leitenden Angestellten; dies gilt in den Fällen der Ziffern 1.2 und 2.2 im kaufmännischen Verkehr entsprechend. Der Höhe nach ist die Haftung von NV-EnerTech in jedem Fall pro Schadensereignis auf Euro 1,5 Mio. für Personen- Sach- und Vermögensschäden begrenzt.

8. Verjährung

Sämtliche, gegen NV-EnerTech und/oder ihre Mitarbeiter gerichteten Ansprüche verjähren in 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs, spätestens aber mit Vorliegen der Rechnungen von NV-EnerTech über die in Frage stehenden Arbeiten gemäß Ziffer 9.2 beim Kunden.

9. Vergütung und Zahlung

9.1 Abgerechnet wird nach den gearbeiteten Stunden auf der Grundlage der vereinbarten Leistungssätze. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung enthalten die NV-EnerTech-Leistungssätze keine

Erschwerungszulage. Der Kunde verpflichtet sich zur monatlichen Überprüfung und Gegenzeichnung der Arbeitszeitchweise der ihm von NV-EnerTech überlassenen Arbeitskräfte. Mit der Gegenzeichnung bestätigt der Kunde die Arbeitszeitchweise als inhaltlich richtig und erkennt sie ferner als Grundlage der Abrechnungen an. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde die ihm vorgelegten Arbeitszeitchweise nicht am Ende eines jeden Monats gegenzeichnet, ohne NV-EnerTech hierfür sofort schriftlich unter Angabe seiner Gründe zu unterrichten.

9.2 Zahlungen hat der Kunde sofort nach Erhalt der Rechnungen, die in der Regel monatlich erstellt werden, ohne jeden Abzug, an NV-EnerTech zu leisten.

9.3 NV-EnerTech ist berechtigt, Kaufleuten vom Fälligkeitstage an und sonstigen Kunden ab Verzug, Zinsen in Höhe von 4% p.a. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zuzüglich etwaiger Provisionen und Kosten zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt NV-EnerTech vorbehalten.

9.4 Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, die NV-EnerTech zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden (z.B. auch wegen Zahlungsrückstandes oder -verzuges, Scheck- und Wechselprotest) Anlass geben oder werden NV-EnerTech diese erst dann bekannt, so ist NV-EnerTech berechtigt, alle offen stehenden (auch gestundeten) Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und vom Kunden Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Leistet der Kunde diesem Verlangen nicht Folge, so kann NV-EnerTech vom Vertrag zurücktreten und vom Kunden die sofortige Vergütung der erbrachten Leistungen sowie den Ersatz sämtlicher Folgekosten verlangen.

10. Abtretung, Zurückbehaltung und Aufrechnung.

10.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit NV-EnerTech an Dritte zu übertragen und - soweit ausschliessbar - NV-EnerTech gegenüber Zurückhaltungsrechte geltend zu machen.

10.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als diese von NV-EnerTech schriftlich anerkannt und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Kündigung

Unbefristete Überlassungsverträge können von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Kalenderwochen schriftlich gekündigt werden.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Im kaufmännischen Verkehr ist für beide Parteien ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten (auch aus Urkunden, Wechseln und Scheck) AG Dinslaken.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der jeweiligen Vertrags unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

erstellt/ Freigabe	V. Marquard
Datum	22.07.2010
Dokument	AGB_AÜG_220710